

Der Betreuungsunterhalt

Bei der derzeitigen Reform des Familienrechts stellt der Gesetzgeber das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt seiner Überlegungen.

Dies zeigt sich einerseits bei der seit 1.7.2014 geltenden Neuregelung zur elterlichen Sorge, welche von den Eltern – unabhängig vom gewählten Zivilstand – in der Regel gemeinsam zum Wohl des Kindes ausgeübt werden soll. Dieser Gedanke liegt auch der Botschaft des Bundesrates zur Revision des Kindesunterhaltes zugrunde. Dem Kind soll im individuellen Fall die bestmögliche Betreuungslösung ermöglicht werden, egal ob seine Eltern verheiratet sind oder nicht.

1. Wie wurden bisher die Betreuungskosten für das Kind berücksichtigt?

Bisher wurden im Rahmen einer Scheidung die Betreuungskosten für das Kind beim nachehelichen Unterhalt gemäss Art. 125 Abs.1 ZGB, also beim Ehegattenunterhalt, berücksichtigt. Der geschiedene Ehegatte kann nachehelichen Unterhalt verlangen, wenn es ihm nicht möglich und zumutbar ist, selbst seinen Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er für die Betreuung der Kinder verantwortlich ist und deswegen keine Erwerbstätigkeit ausüben kann. So geht das Bundesgericht in gefestigter Rechtsprechung davon aus, dass dem betreuenden Ehegatten ein Arbeitspensum von 50 % zumutbar ist, sobald das jüngste Kind 10 Jahre alt ist, und eine Arbeitspensum von 100 %, sobald das jüngste Kind 16 Jahre alt ist, so die „10/16 Regel“.

Dadurch, dass bisher also die Betreuungsleistung dem nachehelichen Unterhalt zugewiesen wurde, konnte es zu der Konstellation kommen, dass bei einer Wiederheirat des Unterhaltsberechtigten die Betreuungsleistung für das Kind vom Unterhaltsschuldner nicht mehr gezahlt werden musste.

Dem unverheirateten Elternteil stehen bisher keinerlei Unterhaltsansprüche als Ausgleich für die Kindesbetreuung zu, so dass er gezwungen war, die Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen und das Kind währenddessen in andere Hände zu geben.

2. Wie gestaltet sich der Betreuungsunterhalt nach der Neuregelung?

Diese erwähnte Ungleichbehandlung von geschiedenen und unverheirateten Paaren soll beseitigt werden. Jedes Elternpaar soll nun, unabhängig von finanziellen Einbussen, frei wählen können, in welcher Form es das Kind betreuen möchte – durch ein Elternteil selbst oder durch Dritte (Kinderkrippe, Tagesmutter). Der erwerbstätige Elternteil soll nun auch für die sogenannten „indirekten

Kosten“ aufkommen, wenn der andere Elternteil sich zu Hause um das Kind kümmert und daher nicht arbeiten kann. Bei einer Scheidung wurden diese Kosten im nachehelichen Unterhalt bereits berücksichtigt. Jetzt kommt es lediglich zu einer Verschiebung der Betreuungskosten zugunsten des Kindes, nicht zu einer Mehrzahlung durch den Unterhaltsverpflichteten.

Bei Unverheirateten ist die Situation allerdings anders: Da bisher keine Entschädigung des betreuenden Elternteils und damit kein finanzieller Ausgleich für den Erwerbsausfall erfolgt ist, kommt es nun zu einer tatsächlichen Erhöhung des Unterhaltsbeitrages.

3. Ausblick

Der Bundesrat will neuerdings also auch Unverheirateten durch die Erhöhung des Kindesunterhaltes einen finanziellen Ausgleich für deren Erwerbsausfall aufgrund der Kinderbetreuung zuerkennen.

Diese Revision ist heftig umstritten. Es besteht die Befürchtung, dem betreuenden Elternteil würde künftig der Anreiz fehlen, sich nach der Geburt wieder um eine Arbeitsstelle zu bemühen. Stellt man allerdings das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt und nicht die Finanzen der Eltern, so sollte doch jedes Kind, egal ob seine Eltern geschieden oder als Unverheiratete getrennt sind, die Chance haben, von einem Elternteil betreut zu werden. Fraglich bleibt, wie dieser Grundsatz in der Praxis umgesetzt wird, insbesondere wie der Betreuungsunterhalt bemessen wird. Es bleibt abzuwarten, welche Praxis sich hierzu einpendeln wird.

Studer Anwälte AG / Gabriele Goppel